



Merkblatt zur Ausnahmegenehmigung vom Verbot des Abrennens eines privaten Feuerwerks

Ausnahmen von den Regelungen sind genehmigungspflichtig und müssen beim Ordnungsamt der Gemeinde Hochdorf schriftlich beantragt werden. Der Antrag sollte beim Ordnungsamt mindestens 2 Wochen vor der Veranstaltung eingehen, da gegebenenfalls weitere beteiligten Stellen/Behörden eingebunden werden müssen und die Genehmigung im Mitteilungsblatt als Hinweis für die Bürgerschaft erfolgt.

Um den Schutz der Nachtruhe nach dem Landesimmissionsschutzgesetz zu gewährleisten findet in der Winterzeit der Abbrand des Feuerwerks bis spätestens 22 Uhr statt und in der Sommerzeit bis spätestens 22:30 Uhr.

Voraussetzungen für die Beantragung einer Ausnahmegenehmigung:

- Mindestalter: 18 Jahre
- wenn das Feuerwerk nicht auf dem eigenen Grundstück abgebrannt werden soll: ein schriftliches Einverständnis des Grundstückseigentümers oder der Grundstückseigentümerin
- ein begründeter Anlass zum Abbrennen eines Feuerwerkes
Begründete Anlässe können beispielsweise sein:
 - Dorffest
 - eine Goldene Hochzeit,
 - ein runder Geburtstag, oder
 - ein sonstiges Jubiläum

Hierbei wird insbesondere auf die gesetzlichen Vorschriften im Rahmen der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) verwiesen.

Das Abrennen von Feuerwerkskörpern ohne entsprechende Genehmigung im Zeitraum vom 02. Januar bis 30. Dezember eines Jahres stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße geahndet werden kann.

Die Gemeinde Hochdorf schließt jegliche Haftung aus.
Für die sachgemäße Entsorgung der abgebrannten Pyrotechnik ist der Antragsteller zuständig.

Die Kosten für eine Ausnahmegenehmigung richten sich nach der Gebührenordnung der Kommune.